Trockenbaumonteur/-in
Abschlussprüfung
nach der Verordnung vom 2. Juni 1999

Stand: April 2015 / August 2020

Inhalt:

1 Allgemeines 1
2 Abschlussprüfung 1
2.1 Praktischer Teil 1
2.2 Schriftlicher Teil 2

1. Allgemeines

Zum 1. August 1999 trat die überarbeitete Verordnung des 3-jährigen Ausbildungsberufs Trockenbaumonteur/-in in Kraft.

Die Stufenausbildung in der Bauwirtschaft dauert insgesamt 36 Monate.

Die Ausbildung in der ersten Stufe zum/zur Ausbaufacharbeiter/-in Trockenbauarbeiten dauert 24 Monate.

Die Ausbildung der darauf aufbauenden zweiten Stufe zum/zur Trockenbaumonteur/-in dauert weitere 12 Monate.

2. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- im praktischen Teil und
- im schriftlichen Teil der Prüfung sowie
- innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

2.1 **Praktischer Teil** (höchstens 8 Stunden)

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

- Herstellen einer Montagewand in Verbindung mit einer Deckenkonstruktion

Hinweise für die Kammern und Prüfungsbetriebe:

- Die örtlichen Gegebenheiten müssen einen optimalen Prüfungsverlauf gewährleisten
- Es sollen 2 – 3 Helfer pro Prüfung am Prüfungsort zur Verfügung stehen (z. B. zum Tragen von schweren Materialien oder bei Vermessungsarbeiten)

2.2 Schriftlicher Teil (höchstens 6 Stunden)

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die Prüfungsbereiche:

- Trockenbaukonstruktionen
- Sanieren und Instandsetzen von Bauwerken
- Wirtschafts- und Sozialkunde

In den Prüfungsbereichen Trockenbaukonstruktionen und Sanieren und Instandsetzen von Bauwerken soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden.

Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

Prüfungsbereich Trockenbaukonstruktionen:

- Montagewände
- Unterdecken und Deckenbekleidungen
- Wand-Trockenputz und Vorsatzschalen
- Brandschutzkonstruktionen
- Fertigteilfußbodenkonstruktionen
- Herstellen von Sondertrockenbaukonstruktionen

Prüfungsbereich Sanieren und Instandsetzen von Bauwerken:

- nachträglicher Einbau eines Badezimmers,
- nachträglicher Dachgeschossausbau,
- Sanieren und Instandsetzen von Trockenbaukonstruktionen,
- Sanieren und Instandsetzen von Fertigteilfußbodenkonstruktionen

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

- allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

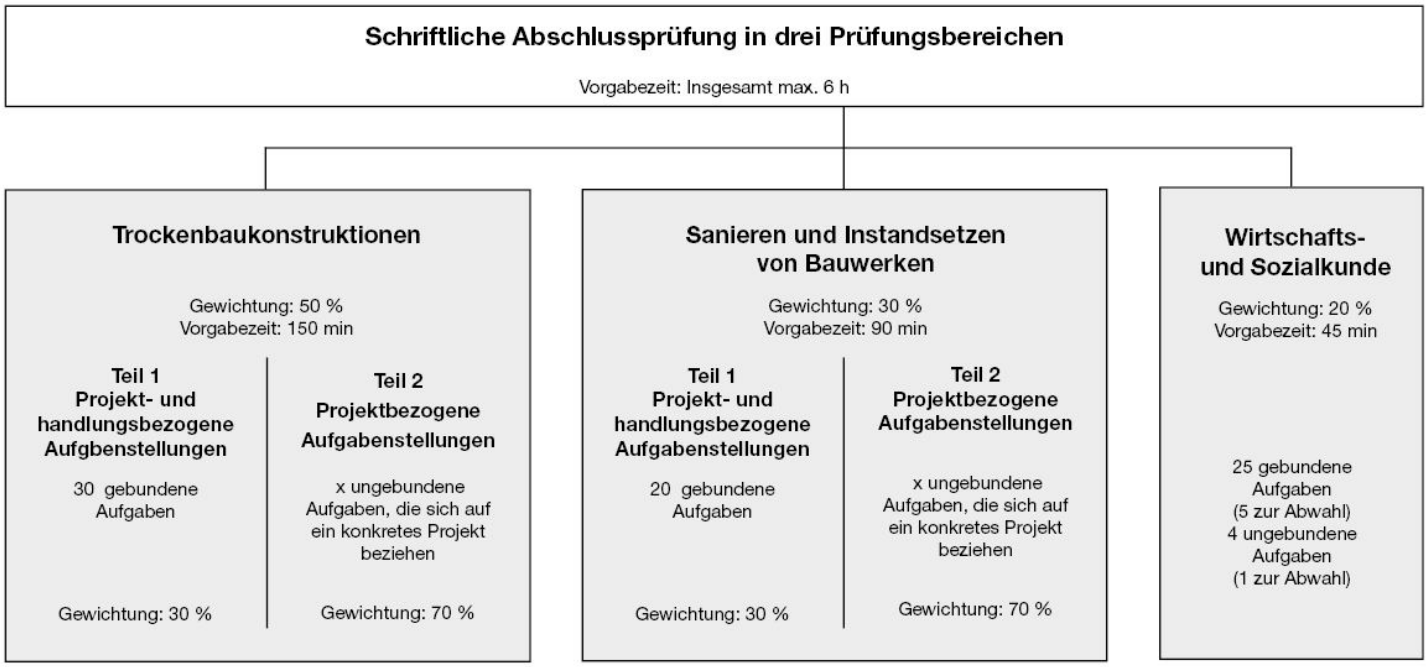

Gliederung der schriftlichen Abschlussprüfung mit Aufteilung der Gesamtprüfungszeit und Gewichtungsangaben.

PAL - Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon +49 (711) 2005-1863
pal@stuttgart.ihk.de, www.ihk-pal.de